

# **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Hamburger Institut für Sozialforschung**

## **Präambel**

Wissenschaftliche Integrität ist die Grundlage einer vertrauenswürdigen und verantwortungsvollen Wissenschaft. Ihre Grundprinzipien, allen voran die Ehrlichkeit und Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen, sind zugleich ethische Norm und Basis wissenschaftlicher Professionalität. Sie gilt es innerhalb wissenschaftlicher Einrichtungen zu praktizieren und dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Prozess von Forschung und Lehre zu vermitteln. Die Voraussetzungen für die Geltung und Anwendung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Das Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS) sieht sich dieser Aufgabe verpflichtet. Die nachfolgenden Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis orientieren sich an den einschlägigen Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019 und sind auf die Verhältnisse des HIS als einer Stiftung bürgerlichen Rechts abgestimmt.<sup>1</sup>

## **I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

(1) Das hier vorliegende Regelwerk soll dazu dienen, Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu definieren und Maßnahmen bei der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens festzulegen. Damit soll die Qualität wissenschaftlicher Arbeit gefördert und

---

<sup>1</sup> Diese Regeln wurden unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt: Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex, Bonn 2019.

wissenschaftliches Fehlverhalten verhindert werden.

- (2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:
1. Die Wissenschaftler\*innen müssen bemüht sein, nach bestem Wissen und Gewissen die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Praxis zu beachten, d.h. lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner\*innen, Konkurrent\*innen und Vorgänger\*innen zu wahren. Weiterhin sind die Wissenschaftler\*innen ernsthaft bestrebt, ihre Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft durchzuführen, womit die Kenntnis der aktuellen Literatur und der angemessenen Methoden verbunden sein muss. Alle benutzten Quellen müssen genannt werden.
  2. Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich zudem durch eine stets kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Ergebnissen aus. Zugleich bedarf es der kontinuierlichen Kontrolle dieser Erträge etwa durch wechselseitige Überprüfung und Diskussion innerhalb der Forschungsgruppen.
  3. Die eingesetzten Methoden und die Befunde der wissenschaftlichen Arbeit müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Dokumentiert werden müssen auch Einzelergebnisse, welche die übergreifenden Forschungshypothesen nicht stützen. Die Dokumentation und Aufbewahrung aller Ergebnisse erfolgt auf haltbaren und den neuesten technischen Standards entsprechend gesicherten Trägern bzw. Speichermedien.
  4. Wissenschaftliche Ergebnisse werden in der Regel in Form von Publikationen der (wissenschaftlichen) Öffentlichkeit mitgeteilt.
  5. Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorschaft. Die Autor\*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. Sie sind rechenschaftspflichtig und übernehmen die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.
  6. Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor\*in nur genannt werden, wer wesentlich an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung von Daten oder der Analyse bzw. Auswertung/Interpretation von Daten oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die

allgemeine Leitung des Forschungsschwerpunktes oder der Forschungsgruppe, in dem die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Fühlt sich ein/e Mitautor\*in übergangen, kann er/sie eine institutsinterne Konfliktregelung veranlassen (siehe § 6).

## **§ 2 Verpflichtung**

- (1) Alle Wissenschaftler\*innen und Stipendiat\*innen, die am HIS tätig sind, sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Gegenüber den Mitarbeiter\*innen nimmt das HIS seine Verantwortung dadurch wahr, dass es über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Regeln – belehrt. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Auch Gastwissenschaftler\*innen, Fellows, Honorarkräfte, Praktikant\*innen sowie Wissenschaftler\*innen, mit denen das Institut Werkverträge abschließt, werden auf die Einhaltung dieser Regeln verpflichtet. Dies gilt im Übrigen auch für die Wissenschaftler\*innen, die an der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur beschäftigt sind oder von ihr finanziert werden, gleichgültig, ob diese Wissenschaftler\*innen an das HIS assoziiert sind oder nicht.

## **§ 3 Die Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) In den Forschungsgruppen des HIS wird sichergestellt, dass die Ziele der Forschungsarbeiten und die Aufgaben der einzelnen Wissenschaftler\*innen festgelegt, definiert und verteilt werden sowie jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter ihre bzw. seine Zuständigkeiten klar zugewiesen sind.
- (2) Die Aufgabe der Qualitätssicherung obliegt den Forschungsgruppen selbst, wobei diese Aufgabe durch die Forschungsgruppensprecher\*innen in regelmäßigen Gruppensitzungen unterstützt wird. Zusätzlich findet einmal jährlich ein „Institutstag“ oder ein äquivalentes Format zur Evaluation der Forschungstätigkeiten statt. Die Wissenschaftler\*innen präsentieren dazu einzeln und als Forschungsgruppe ihre Ergebnisse und ihre Vorhaben in geeigneter Form. Die Letztverantwortung für die Qualitätssicherung liegt beim Direktorat

des HIS, das die Voraussetzungen dafür zu garantieren hat, dass die Wissenschaftler\*innen die im vorliegenden Regelwerk festgelegten rechtlichen und ethischen Standards auch einhalten können. Hierzu gehören auch klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Mit Blick auf die Nachwuchsförderung ist sicherzustellen, dass Beratungen im Hinblick auf mögliche Laufbahnen und Karrierewege erfolgen und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden.

- (3) Die Auswahl neu einzustellenden wissenschaftlichen Personals erfolgt ausschließlich nach Gesichtspunkten wissenschaftlicher Kompetenz der Bewerber\*innen im Rahmen der Erfordernisse des Projekts oder der Projekte, für welche die Einstellung vorgenommen wird und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklungsperspektiven und des Gleichstellungsplans des Instituts. Bei der Aufstellung von Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang haben. Die Bewertung von Leistung und Qualität wissenschaftlicher Bewerber\*innen und die zu erwägenden Maßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung folgen in erster Linie qualitativen Maßstäben. Dazu zählen maßgeblich Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft ebenso wie das innerinstitutionelle Engagement und die publizistische Sichtbarkeit von Wissenschaftler\*innen. Individuelle Besonderheiten in Lebensläufen sollen in die Urteilsbildung einbezogen werden.
- (4) Das HIS betrachtet die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als unverzichtbaren Teil guter wissenschaftlicher Praxis und sorgt dafür, dieser Aufgabe im Rahmen der Möglichkeiten des Instituts nachzukommen.

## **II. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftler\*innen**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Wissenschaftler\*innen bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben machen, geistiges Eigentum anderer verletzen oder deren Forschungstätigkeit in schwerwiegender Weise beeinträchtigen.

(2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben durch

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch das Verschweigen unerwünschter Ergebnisse oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
- durch bewusst fehlerhafte Bewerbungsschreiben oder Förderanträge (einschließlich vorsätzlicher Fehlangaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzungen geistigen Eigentums in Bezug auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das andere geschaffen haben, oder in Bezug auf von anderen erbrachte wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
- die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl);
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- die Verfälschung des Inhalts;
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Unangemessen kleinteilige Publikationen von Forschungsergebnissen, die dem Gedanken der „Qualität vor Quantität“ widerspricht, und unangemessene Wiederverwendungen bereits publizierter Forschungsergebnisse (Selbstplagiate).

4. Inanspruchnahmen der (Mit-)Autorschaft einer anderen/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis.

5. Schwere Beeinträchtigungen von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigen Sachen, die eine andere/ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).

6. Beseitigungsversuche oder die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Absatz 2 verstoßen wird.

7. Grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertungen der

Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.

## **§ 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten**

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 4 kann sich unter anderem ergeben aus

1. einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (siehe § 3).

## **§ 6 Institutsinterne Konfliktregelung**

- (1) Zur Beratung in Konfliktfällen guter wissenschaftlicher Praxis werden für die Dauer von zwei Jahren eine Ombudsperson und ihr/e Vertreter\*in bestellt. Die Wissenschaftler\*innen und die Stipendiat\*innen des HIS wählen die Ombudsperson und ihre Vertretung aus dem Kreis der Wissenschaftler\*innen.
- (2) Die Ombudspersonen dürfen keine zentralen Leitungsfunktionen im HIS wahrnehmen. Dazu zählen ausdrücklich das Direktorat und die Forschungsgruppensprecherschaft. Sie haben die Aufgabe, bei einem Hinweis auf Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Beteiligten – einzeln oder gemeinsam – als Ansprechpartner\*innen vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Ziel soll sein, den Konflikt intern und zunächst ohne Einleitung eines formellen Verfahrens zu lösen. Dabei ist auf Wunsch der Hinweisgeber deren Anonymität zu wahren.
- (3) Alle am HIS tätigen Personen haben das Recht, die Ombudsperson bei Verstoß gegen diese Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Anspruch zu nehmen. Sie sind gleichzeitig verpflichtet, die Ombudsperson von konkreten Anzeichen auf Verstoß gegen diese Regeln in Kenntnis zu setzen sowie der Ombudsperson im Falle einer Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Die Ombudsperson ist verpflichtet, den Hinweisen und Beschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzugehen.

### **III. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Gelingt auf die nach § 6 beschriebene Weise keine Konfliktlösung, sind das Direktorat und die Forschungsgruppensprecher\*innen des HIS von der Ombudsperson zu informieren. Die Ombudsperson, das Direktorat und die Forschungsgruppensprecher\*innen treten als Ombudsgremium zusammen und bemühen sich um eine interne Schlichtung im Rahmen eines formalen Verfahrens nach §§ 7 und 8. Zu Beginn und während des gesamten Verfahrens muss die Befangenheit einer Ermittlerin/eines Ermittlers oder auch mehrerer Ermittler\*innen geltend gemacht werden können. Dies kann sowohl durch die ermittelnden Personen selbst geschehen als auch durch den oder die Angeschuldigten. Weiterhin ist für das Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten festzuhalten, dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens alle Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und bezüglich der gesammelten Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind. Im Übrigen gilt die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils.

#### **§ 7 Stellungnahme der Betroffenen**

- (1) Das Ombudsgremium gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen.
- (2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden. Davon ist nur dann abzugehen, wenn sich andernfalls die Beschuldigten gegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht sachgerecht verteidigen können.

#### **§ 8 Vorprüfung durch das Ombudsgremium**

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Ablauf der ihnen gesetzten Frist entscheidet das Ombudsgremium innerhalb von zwei Wochen darüber, ob das interne

Verfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben, oder ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung eine externe Ombudsperson einzuschalten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

- (2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des internen Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich dem Ombudsgremium vortragen. Dieses berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1 nach nochmaliger Anhörung der Betroffenen.

## **§ 9 Externes Untersuchungsverfahren**

- (1) Für Fälle, in denen eine interne Schlichtung nicht möglich ist, tritt eine externe Ombudsperson in das Verfahren ein, die für die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Der Kreis der Wissenschaftler\*innen und der Stipendiat\*innen entscheidet darüber, wer als externe Ombudsperson berufen werden soll und beauftragt das Direktorat des HIS mit ihrer Bestellung. Die externe Ombudsperson soll mit den Erfordernissen guter wissenschaftlicher Praxis durch eigene Erfahrungen in der Wissenschaft vertraut sein.
- (2) Die Entscheidung, ob ein gegebener Verstoß die Einschaltung der externen Ombudsperson erforderlich macht, trifft allein das interne Ombudsgremium mit Mehrheit der Stimmen. Die externe Ombudsperson hat die Aufgabe, alle am Konflikt beteiligten Seiten zu hören und den Sachverhalt abschließend zu klären und gegebenenfalls der Institutsleitung Empfehlungen hinsichtlich von Sanktionen und Konsequenzen zu geben.
- (3) Die externe Ombudsperson führt eine förmliche Untersuchung durch. Sie kann im Einzelfall Fachgutachter\*innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten\*innen mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie führt die Anhörung der Betroffenen in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung durch. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweisführung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.



- (4) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen oder der betroffenen Forschungsgruppe ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (5) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offen zu legen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.
- (6) Die externe Ombudsperson berät das Ergebnis ihrer Untersuchung und mögliche Konsequenzen mit dem internen Ombudsgremium.
- (7) Sollte es nach dem in § 9 Abs. 2-6 beschriebenen Verfahren nicht gelingen, eine abschließende Klärung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen, hat das interne Ombudsgremium zusammen mit der externen Ombudsperson die in Frage kommenden rechtlichen Konsequenzen zu prüfen und ggf. einzuleiten.

## **§ 10 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.
- (2) Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen kann mittels einer schriftlichen Erklärung des Direktorats des HIS Rechnung getragen werden, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten oder keine Mitverantwortung hierfür anzulasten ist.
- (3) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis treten mit ihrer institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Hamburg, April 2020

Prof. Dr. Wolfgang Knöbl  
Direktor